

Nutzungsordnung
der Gemeinde Müssen für den „Kinderspielkreis Müssen“

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 01.09.2020 wird folgende Nutzungsordnung der Gemeinde Müssen für den „Kinderspielkreis Müssen“ erlassen:

§ 1
Name und Sitz, Träger

Der Kinderspielkreis führt den Namen „Kinderspielkreis Müssen“ und hat seinen Sitz in 21516 Müssen. Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung Müssen vom 30. November 1983 übernimmt die Gemeinde die Trägerschaft für den Kinderspielkreis.

§ 2
Zweck

- (1) Der „Kinderspielkreis Müssen“ hat sich zur Aufgabe gesetzt, Kinder vom Beginn des 3. Lebensjahres an bis zum Beginn der Schulpflicht in der Gemeinschaft durch gezielte Erziehungsarbeit und Spiel zu fördern. Der „Kinderspielkreis Müssen“ dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt geführt.
- (2) Die Arbeit im Kinderspielkreis geschieht nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
 - Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
 - Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) des Landes Schleswig-Holstein

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in den Kinderspielkreis erfolgt aufgrund eines Antrags der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Platzvergaben richten sich nach den zur Verfügung stehenden freien Betreuungsplätzen und werden in Entscheidungsfällen nach sozialen Gesichtspunkten vergeben.
- (2) Die Antragstellung erfolgt über das Kita-Portal Schleswig-Holstein. Hierzu müssen sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit ihren Daten in der Kita-Datenbank registrieren.
- (3) Eine Abmeldung des Kindes sollte in der Regel zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Einer Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni kann nicht entsprochen werden.
- (4) In besonderen Fällen (z.B. Wegzug o. ä.) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufgelöst werden. In diesen Fällen entscheidet der Vorstandsvorsitzende über den Antrag.
- (5) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

- (7) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Leiterin des Kinderspielkreises nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Vorstand vorschlagen, das Kind vom Besuch des Kinderspielkreises auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat der Vorstand zu treffen.
- (8) Vor einer Kündigung hat der Träger die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (9) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist ein vorhandener freier Betreuungsplatz im Kinderspielkreis.
- (10) Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn aus der Gemeinde Müssen nicht genug Anmeldungen vorliegen. Der Betreuungsbeitrag dieser Kinder wird ebenfalls gemäß § 6 dieser Ordnung geregelt. Im Entscheidungsfall werden Kinder aus dem Verbandsgebiet des Schulverbandes Müssen bevorrechtigt aufgenommen.
- (11) Kinder, die in die Grundschule wechseln, bleiben bis zum 31.07. des Jahres im Kinderspielkreis gebührenpflichtig angemeldet. Hier bedarf es keiner schriftlichen Kündigung, die Leiterin meldet die Kinder ab.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bürgermeister der Gemeinde Müssen als 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart, dem auch die Funktion der Geschäftsführung obliegt,
 - d) dem Vorsitzenden des Elternbeirates,
 - e) drei weiteren Gemeindevertreterinnen/-vertretern der Gemeinde Müssen und
 - f) der Leiterin des Kinderspielkreises.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Gemeindevertretung Müssen für 5 Jahre gewählt; die Wahlzeit des Vorstands ist an die Wahlzeit der Kommunalwahl angepasst. Der Vorsitzende des Elternbeirates sowie die Leiterin des Kinderspielkreises sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder sofort. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Ein Vertreter der Kinderspielkreismitarbeiter kann als beratendes Mitglied zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (5) Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 5 Elternversammlung

- (1) Der Elternversammlung gehören alle erziehungsberechtigten Personen der von ihnen vertretenden Kinder, die den Kinderspielkreis besuchen, an.
- (2) In jedem Kinderspielkreisjahr, das dem Schuljahr entspricht, ist mindestens eine Elternversammlung durchzuführen, auf der die Elternvertreter gewählt oder nachgewählt werden. Ein Elternvertreter scheidet aus, wenn sein Kind nicht mehr im Kinderspielkreis betreut wird.
- (3) Eine außerordentliche Elternversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

- (4) Zur Elternversammlung lädt der Vorsitzende der Elternvertreter im Einvernehmen mit der Leiterin ein. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Von jeder Elternversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Gemeinde Müssen nach vorheriger Anhörung des Vorstandes.
- (2) Der Betreuungsbeitrag beträgt monatlich pro Kind
 - a. ab einem Alter unter 3 Jahren 100,94 €
 - b. ab einem Alter von 3 Jahren 79,24 €
- (3) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtungen gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Hierzu müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Antrag beim Kreis Herzogtum Lauenburg stellen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kinderspielkreis. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.
- (5) Der Beitrag wird, auch für die Ferienmonate, monatlich im Voraus fällig und wird per Einzugsermächtigung auf das Konto des Spielkreises bei der Raiffeisenbank Büchen (BIC: GENODEF1BCH, IBAN: DE97 2306 4107 0001 0501 25) eingezogen.
- (6) Bei Zahlungsverzug in Härtefällen berät und entscheidet der Vorstand auf Antrag der Erziehungsberechtigten über eine Ermäßigung. Bei sonstigem Zahlungsverzug über mehr als 3 Monate kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 7 Leitung des Kinderspielkreises

- (1) Im Kinderspielkreis ist die Leiterin verantwortlich für die pädagogische Arbeit und führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter aus. Die Dienstaufsicht für alle Mitarbeiter wird vom Träger wahrgenommen.
- (2) Die Leiterin berichtet einmal im Jahr dem Vorstand über die Tätigkeit des Kinderspielkreises.

§ 8 Einstellung von Mitarbeitern

Über die Einstellung und die Entlassung von Mitarbeitern entscheidet der Träger. Der Vorstand des Kinderspielkreises ist vorher anzuhören. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Betreuungszeiten im Kinderspielkreis

- (1) Der Kinderspielkreis ist am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit ist von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

- (2) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Vorstandes festgelegt.
- (3) Der Kinderspielkreis ist in den Ferien geschlossen.
- (4) Wird der Kinderspielkreis auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zum Kinderspielkreis sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts im Kinderspielkreis innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kinderspielkreises ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kinderspielkreises, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kinderspielkreis oder auf dem Nachhauseweg hat, sofort zu melden, damit die Leitung des Kinderspielkreises ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Diebstahl, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung wird insbesondere sichergestellt durch Zuschüsse des Trägers, Zuschüsse des Kreises sowie Beiträge der Eltern (Betreuungsgelder).

§ 12 Kassenprüfer, Prüfung, Entlastung

- (1) Die Gemeindevertretung ist berechtigt, einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung durchzuführen. Die Kassenentlastung wird vom Träger erteilt.
- (2) Der Vorstand legt dem Träger unaufgefordert bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Geschäftsbericht über das vergangene Haushaltsjahr vor.
- (3) Der Geschäftsführung und den anderen Mitgliedern des Vorstandes werden die sächlichen Kosten erstattet.
- (4) Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 13 Zeichnungsrecht

Der Kassenwart ist für die Konten zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

§ 14
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kinderspielkreises kann nur von der Gemeinde Müssen als Träger der Einrichtung beschlossen werden.
- (2) Das vorhandene Vermögen ist in diesem Fall über die Gemeinde Müssen jugendfördernden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 15
Datenverarbeitung

- (1) Der Kinderspielkreis kann im Rahmen der Berechnung und Veranlagung der Nutzungsbeiträge nach dieser Ordnung personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes, Kontoverbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten speichern und verarbeiten.
- (2) Der Kinderspielkreis ist befugt, auf der Grundlage des Absatzes 1 die anfallenden Daten in ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Ordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Ordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Ebenso werden Daten in der Kita-Datenbank gespeichert und verarbeitet.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Nutzungsordnung der Gemeinde Müssen für den Kinderspielkreis Müssen vom 01.08.2018 außer Kraft.

21516 Müssen, den 01.09.2020

Siegel

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister